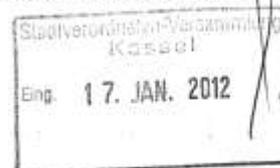


Kassel, 12. Januar 2012



Anfrage der Fraktionen Kasseler Linke vom 29. November 2011
Vorlage Nr. 101.17.287

Anfrage Einmalige Beihilfe nach § 31 Abs. 1 SGB XII

Ausschuss für Soziales, Gesundheit u. Sport am 17.1.2012, TOP 4

1. Frage:

Sind die Zahlen für einmalige Beihilfen nach § 31 Abs. 1 SGB XII identisch mit den Zahlen für Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 SGB II?

Antwort:

Die Zahlen sind bis auf wenige Ausnahmen identisch.
Die Beträge für die Beihilfen nach dem SGB XII werden den aktuellen Beträgen nach dem SGB II angepasst.

2. Frage:

Wann wurde die Berechnungsgrundlage für Einmalige Beihilfen nach § 31 Abs. 1 SGB XII zuletzt aktualisiert?

Antwort:

Im Jahr 2011 wurde die Höhe der Leistungen teilweise aktualisiert. Anlassbezogen wurde z.B. die Höhe der Beihilfe für die Beschaffung für E-Herde sowie für Waschmaschinen überprüft. Eine Anpassung war nicht erforderlich.

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 24. Februar 2011 wurde die Beihilfe für die Beschaffung eines Fernsehers aus dem Beihilfekatalog herausgenommen. Die Kosten für einen Fernseher sind aus der Regelleistung zu finanzieren.

Die Erstausrüstungen z.B. für die Bekleidung bei Schwangerschaft, für Hygieneartikel und für Babybekleidung wurde 2007 angepasst und regelmäßig überprüft.

3. Frage:

Wie wurden die aktuellen Zahlen ermittelt?

Antwort:

Die Marktüberprüfungen erfolgten in Form von Internetrecherchen, Auswertung von Angebotsprospekten und Recherche im Einzelhandel vor Ort.

Die Marktüberprüfungen haben ergeben, dass es sowohl im Kasseler Einzelhandel als auch über das Internet möglich ist, für die derzeit gewährte Pauschale die Haushalts- / Einrichtungsgegenstände bedarfsdeckend zu erwerben.

4. Frage:

Ist eine Erhöhung der Beträge geplant?

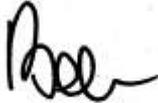
Wenn ja, wann werden voraussichtlich die Beträge erhöht werden?

Antwort:

Eine Erhöhung ist nicht vorgesehen, da die Höhe Beihilfen nach durchgeführten Analysen auskömmlich sind.

Außerdem wurde im Rahmen von Einzelfallüberprüfungen bestätigt, dass die Höhe der Beihilfen ausreicht.

Aufgrund dieser Anfrage wurde zusätzlich und aktuell eine Recherche durchgeführt. Es wurde festgestellt, die Höhe der Beihilfen ausreichend und bedarfsdeckend sind.



Dr. Barthel
Stadtkämmerer